

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Abteilung Sicherheit Infrastruktur

SISE Newsletter Aviation Security

BAZL SISE-2014-04

15. September 2014

SISE ist die Abkürzung für die Sektion Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). http://www.bazl.admin.ch/org/organisation/index.html?lang=de

Gesetzliche Vorgaben:

Das aktualisierte und revidierte NASP wird voraussichtlich im Oktober 2014 veröffentlicht. Alle aktiven Sicherheitsverantwortlichen bei einem Reglementierten Beauftragten, werden per Post eine CD-Rom mit den betreffenden Kapiteln sowie einem Passwort erhalten. Die alte CD-Rom muss zwingend durch den Sicherheitsverantwortlichen fachgerecht vernichtet oder uns zurückgesandt werden.

Im laufenden Jahr wurden seitens des BAZL vermehrt Verwaltungsstrafverfahren gegen Entitäten oder deren Sicherheitsverantwortliche ausgesprochen. Diese Verfahren basieren auf Art. 91 Abs. 1Bst. i LFG bzw. Art. 13 der Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL). Die Obergrenzen einer Busse belaufen sich bei juristischen Personen auf Fr. 5'000 bei natürlichen Personen auf Fr. 20'000 . Diese Bussen wurden vornehmlich wegen erheblicher Verstösse gegen Massnahmen, welche die Luftsicherheit gewährleisten, ausgesprochen.

Ausbildung und Schulung: Gemäss NASP Kapitel 11 müssen Personen, welche Zugang zu einem Lager mit sicherer Luftfracht haben, ein Security Awareness Training absolvieren. Das Security Awareness Training ist prinzipiell dasselbe, wie das, welches durch den Flughafen beim Antrag auf einen Flughafenausweis absolviert werden muss. Trotzdem muss zusätzlich ein Modul mit den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens durchgeführt werden, das sich auf die Prozesse und Begebenheiten innerhalb des eigenen Unternehmens beziehen.

Neue Dokumente: keine

Aus der Praxis:

Das BAZL erhält in letzter Zeit häufig Meldungen, wonach ausländische Behörden und ausländische Luftfahrtgesellschaften Inspektionen und Audits bei Reglementierten Beauftragten als auch bei Bekannten Versendern anmelden. Kein Unternehmen in der Schweiz ist verpflichtet, einer ausländischen Behörde/Airline Zutritt in ihr Firmenareal und deren Räumlichkeiten zu genehmigen und muss diesen auch keine Unterlagen unterbreiten. Sollte sich eine ausländische Behörde und eine ausländische Airline für eine Inspektion oder ein Audit anmelden, müssen sie dies umgehend den zuständigen BAZL Inspektoren mitteilen. Diese würden dann den Besuch einer ausländischen Behörde/Airline begleiten und sie unterstützen, sofern sie diesen eine Inspektion/ein Audit gewähren wollen.

Varia: keine

Kontakt: holger.caspari@bazl.admin.ch/

jonathan.zimmerli@bazl.admin.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 lttigen
Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32
www.bazl.admin.ch
zertifiziert nach ISO 9001